

Leitfaden zur KVG-Abrechnung 2012

Prämienübernahme für Sozialhilfebeziehende

geht an: Sozialvorsteher bzw. -vorsteherin, Finanzverwalter bzw. -verwalterin, Sozialsekretär bzw. -sekretärin

Bemerkung: Änderungen gegenüber dem vorjährigen Leitfaden sind mit einem Strich auf der Seite signalisiert

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll einerseits dem Sozialhilfeorgan helfen, eine korrekte Abrechnung bzw. Statistik durchzuführen. Anderseits stellt er die Grundlage zur erforderlichen Prüfung durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin dar. Er ist auch Bestandteil des Selbstaudits durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin (vgl. separate Erläuterungen dazu). Der Leitfaden ist zudem eine wichtige Grundlage zur Prüfung der Abrechnung durch die Revisionsstelle.

A. GRUNDSÄTZLICHES

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), namentlich Art. 65, 66
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK), Art. 5 ff.
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), § 18 Abs. 1, 3 und 4, § 20 Abs. 2
- Verordnung zum EG KVG, §§ 12, 22, 23
- Sozialhilfegesetz (SHG), § 15
- Sozialhilfeverordnung (SHV), § 17 (vgl. auch Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 11.1.09 [Krankenversicherung: Überblick], Kapitel 11.1.10 [Krankenversicherung: Prämienverbilligung und Prämienübernahme] sowie Kapitel 11.1.11 [Krankenversicherung: Auswirkungen auf die Sozialbehörden]).

2.1. Wer rechnet bis wann ab?

- Jede politische Gemeinde bis zum 28. Februar 2013
- Zweckverbände ebenfalls bis zum 28. Februar 2013. Bei Gemeinden, die sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen haben, rechnet nicht jede Gemeinde für sich, sondern der Zweckverband für alle beteiligten Gemeinden ab.
- Die Leistungen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie für vorläufig Aufgenommene der Gemeinde, welche durch die "Asyl-Organisation Zürich" oder die "ORS Service AG" im Auftrag der Gemeinde betreut werden, sind



Bestandteil der Meldung der beauftragenden Gemeinde über die Prämienübernahme der Sozialhilfe bzw. der dazugehörenden Statistiken. Die Gemeinde erhebt folglich selber die entsprechenden Informationen bei der "Asyl-Organisation Zürich" bzw. der "ORS Service AG" und integriert sie in ihre Abrechnung bzw. Statistiken.

2.2. Welche Leistungsbezüger/innen dürfen berücksichtigt werden?

- Personen, welche wirtschaftliche Hilfe beziehen und gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben.
- Personen, welche auf wirtschaftliche Hilfe Anrecht haben und gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben, ohne dabei Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Auch diese Personen haben Anspruch auf die Prämienübernahme bzw. auf die Teilprämienübernahme.

2.3. Welche Beträge sind anrechenbar?

- Regel: Bezahlte Prämienübernahmen 2012 für die obligatorische Krankenversicherung, welche im Rechnungsjahr 2012 verbucht wurden. Der Bruttoaufwand ist auf Konto 520.3650/520.3660 zu verbuchen. Allfällige Auszahlungen der SVA für die individuelle Prämienverbilligung sowie allfällige Rückzahlungen der Leistungsempfänger/innen sind auf dem Konto 520.4360 zu vereinnahmen. Geltend gemacht wird somit lediglich der Nettoaufwand, d.h. der Aufwand nach Abzug der Auszahlung der SVA sowie der Rückzahlung durch die Leistungsempfänger bzw. empfängerinnen.
- Ausnahme: Ebenfalls abgerechnet werden dürfen die Nachzahlungen der Prämienübernahmen für frühere Jahre, welche 2012 ausbezahlt wurden.
- Die Unfalldeckung der Grundversicherung für Personen, die nicht gemäss UVG obligatorisch über ihren Arbeitgeber versichert sind, z.B. Kinder oder Personen ohne Arbeitgeber, ist auch anrechenbar.

2.4. Welche Beträge sind nicht anrechenbar?

- VVG-Prämien (Zusatzversicherungen jeder Art), UVG-Prämien (Ausnahme s. oben Ziffer 2.3), Taggeldversicherungsprämien.
- KVG-Kostenbeteiligungen (Selbstbehalte, Franchisen). Die Kostenbeteiligungen werden gegebenenfalls von der zuständigen Sozialbehörde bezahlt und können bei der Gesundheitsdirektion nicht zurückgefordert werden.
- Prämienübernahmen, die nicht im Rechnungsjahr 2012 verbucht wurden, dürfen nicht in der Abrechnung 2012 berücksichtigt werden.
- Wenn der Prämienübernahme keine Errechnung des massgeblichen Existenzminimums zugrunde liegt.
 Ausnahme: durch die Vormundschaftsbehörde angeordnete Prämienübernahme



zugunsten von fremdplatzierten bzw. mit Schulgeldern unterstützten Kindern.

(Für die Revision: Der Nachweis, dass die Prämienübernahme aufgrund der Errechnung des massgeblichen Existenzminimums gewährleistet wurde, ist in folgenden Fällen nötig:

- 1) wenn eine Person Sozialhilfe bezieht, ohne dass ein Entscheid der Sozialbehörde vorliegt:
- 2) wenn es sich um eine aufgrund des sozialen Existenzminimums (gemäss SKOS-Richtlinien) unterstützungsberechtigte Person handelt,
 - a) die auf ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verzichtet und lediglich die Prämienübernahme beansprucht.
 - b) die, obwohl sie unter dem Existenzminimum lebt, keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat, aber eine Teilprämienübernahme zur Existenzsicherung beanspruchen kann.)
- Prämienausstände von Personen, welche nicht unter dem Existenzminimum leben.
- Prämien für Asylsuchende im offenen Verfahren.
- Abwicklungen im Rahmen der freiwilligen Lohnverwaltung (Funktion 581 oder Verrechnungskonten 2189.XX).

2.5. Wer unterschreibt das Abrechnungsformular?

Für Gemeinden: Kollektive Unterschrift durch:

- Sozialvorsteher bzw. Sozialvorsteherin und verantwortliche Person für die Sozialhilfe bzw. Prämienübernahme: Diese Personen bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnung.
- Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin (Finanzsekretär bzw. Finanzsekretärin):
 bestätigt die Übereinstimmung mit der Abrechnung mit der Buchhaltung.

Für die Städte Zürich und Winterthur gelten besondere Regelungen.

Für Zweckverbände:

- Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerin und Präsident bzw. Präsidentin des Zweckverbandes.
- 2.6. Wie lange sind die KVG-Unterlagen aufzubewahren? KVG-Unterlagen (Policen, Detaillisten) sind **mindestens drei Jahre lang** aufzubewahren, damit allfällige Nachkontrollen vorgenommen werden können.



B. SPEZIFISCHE FRAGEN

3.1. Wie wird die Prämienübernahme von der wirtschaftlichen Hilfe abgegrenzt?

Entweder ist per Jahresende die Jahresprämie pro Fall in die Funktion 520 auf Konto 3660/3650 umzubuchen oder die Prämienübernahmen sind laufend in die Funktion 520 auf Konto 3660/3650 zu verbuchen. Das Kantonale Sozialamt spricht sich für eine laufende Trennung aus, um Kostenersatz und Staatsbeitragsberechnung klar abgrenzen zu können.

3.2. Dürfen frühere Prämienausstände neuer

Sozialhilfe Beziehender sofort übernommen werden?
Seit dem Wegfall der Leistungssperre für laufende Leistungen fehlt für die Übernahme von alten Prämienausständen einer sozialhilfeberechtigten Person, die aus der Zeit entstanden sind, als sie noch nicht sozialhilfeberechtigt war, eine gesetzliche Grundlage. Zudem konnte früher eine Übernahme von alten Prämienausständen damit begründet werden, dass zusätzliche Kosten (insbesondere Betreibungskosten) vermieden werden. Mit der Abwicklung für neue Verlustscheine kann diese bisherige Begründung nicht mehr geltend gemacht werden, da den Mehrkosten wegen eines Betreibungsverfahrens ein neuer, tieferer Subventionssatz für die Rückerstattung an Krankenkassen (85% statt bisher 100%) gegenübersteht. Unter diesen Umständen wird die Gesundheitsdirektion ab dem Leistungsjahr 2013 die Prämienübernahmen für alte Ausstände neuer Sozialhilfeempfänger nicht mehr anerkennen.

3.3. Darf die Prämienübernahme aufgrund der Verlustscheine auf Konto 520.3650 bzw. 520.3660 verbucht werden?

Nein. Nur auf Konto 520.3651

- 3.4. Ist eine Prämienübernahme aufgrund eines Verlustscheines anrechenbar, wenn für die gleiche Prämie eine Prämienübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe bereits geltend gemacht wurde?
- Ja. Die doppelte KVG-Prämienübernahme ist aber möglichst zu vermeiden. Wir empfehlen daher, die Prämienzahlungen der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu kontrollieren, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämien tatsächlich bezahlt werden und nachgelagert keine Verlustscheine für nicht bezahlte Prämienrechnungen entstehen. Bei Nichtbezahlung der Prämien sollte die Zahlung der Prämienrechnungen gemäss § 18 Abs. 3 EG KVG direkt an die Krankenkasse getätigt werden (und nicht mehr an die sozialhilfebeziehende Person). (vgl. 3.15)



- Gemäss § 20 Abs. 2 EG KVG zieht eine solche Zweckentfremdung der Mittel durch Sozialhilfebeziehende eine Rückerstattungsverfügung der Sozialbehörde nach sich. (vgl. 3.15)
- 3.5. Dürfen die Prämienausstände eines Sozialhilfeempfängers abgerechnet werden, falls der Empfänger die für die Prämien vorgesehenen Gelder zweckentfremdet hat?
- Ausnahmsweise ja. Die Gemeinde muss aber gestützt auf § 20 Abs. 2 EG KVG eine Rückerstattungsverfügung an den Sozialhilfebezüger ausgestellt haben. Denn der Anspruch auf Prämienübernahme lebt erst wieder auf, wenn die Gemeinde die Rückerstattungsforderung verfügt hat. Eine solche Ausnahme gilt nur, bis die Zweckentfremdung bekannt wird. Danach sind die Prämien direkt an die Krankenkasse zu bezahlen (vgl. § 18 Abs. 3 EG KVG). (vgl. 3.15)
- Bei einer Übernahme der Prämienausstände im Sinne der oben erwähnten Ausnahme dürfen auch die Mahn- und Bearbeitungskosten übernommen und abrechnet werden. Begründung: Eine Betreibung nur für unbezahlte Mahnkosten kann zu unverhältnismässigen Betreibungskosten führen, welche der Kanton dann zu 85% zu übernehmen hat.
- 3.6. Wie sind die ZL-Nachzahlungen zu verbuchen, falls die Sozialhilfe Vorschüsse geleistet hat?

Nachzahlungen von Zusatzleistungen müssen vor der Auszahlung immer der Sozialhilfestelle bei der Gemeinde gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche insbesondere der bereits geleisteten Prämienübernahmen geltend machen kann. Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die zurückbehaltenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen (inkl. der früheren Jahre) als Ertrag auf Konto 520.4360 zu verbuchen.

- 3.7 Der Klient bzw. die Klientin bezieht sowohl Zusatzleistungen als auch Sozialhilfe: Darf die Prämienverbilligung doppelt verrechnet werden (ZL und Sozialhilfe)?
- Nein. Bezieht ein Zusatzleistungsbezüger bzw. eine Zusatzleistungsbezügerin gleichzeitig Sozialhilfe, können die bereits über die Prämienverbilligung der Zusatzleistungen ausgewiesenen Beträge nicht nochmals über die Prämienübernahme bei der Sozialhilfe geltend gemacht werden (keine Doppelverrechnung).
- Hat die Gemeinde bei einer Sozialhilfe beziehenden Person einen allfälligen Differenzbetrag zwischen der ausbezahlten ZL-Durchschnittsprämie und der effektiven Prämie übernommen, kann sie diesen Differenzbetrag in der Abrechnung Prämien- übernahme für Sozialhilfeempfänger/innen geltend machen.



- 3.8. Wie werden die Prämienübernahmen bei Kapital- oder Rentennachzahlung behandelt?
- Eine Rentennachzahlung führt zu einer Rückerstattung der im Rahmen der Prämienübernahme bereits bezahlten Grundversicherungsprämien. Die Rückerstattung ist im Umfang der seinerzeit bezahlten Prämien auf Konto 520.4360 zu verbuchen. Auch bei einer Teilrückzahlung der geleisteten Unterstützungen sind die rückerstatteten Gelder auf die zwei Ertragskonten Prämienübernahme und Sozialhilfeleistungen aufzuteilen, wobei in der Regel die Sozialhilfeleistungen vorgehen.
- Beispiele von Rentennachzahlung: IV-Rente, Pensionskassenrenten (2. und 3. Säule), Kapitalleistung oder Rente aus Haftpflicht- oder Lebensversicherung.
- 3.9. Sind die Prämienübernahmen für Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, und für vorläufig Aufgenommene anrechenbar?

Ja. Die Prämien, die im Rahmen der Nothilfe für Weggewiesene übernommen wurden sowie solche für vorläufig Aufgenommene, können zusammen mit den übrigen Prämienübernahmen für Sozialhilfebeziehende geltend gemacht werden.

- 3.10. Wie ist die gutgeschriebene Umweltabgabe zu berücksichtigen? Bei der Geltendmachung darf nur der auszubezahlende Betrag gemeldet werden, d.h. die Prämie nach Abzug der gutgeschriebenen Umweltabgabe.
- 3.11. Wie ist die Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbuchen?
- Die Rückerstattung der Prämienübernahme 2012 erfolgt voraussichtlich im Juli 2013. Die Korrekturen aus der Revision der Prämienübernahmen 2012 werden mit der Auszahlung der Prämienübernahmen im Jahr 2014 (Abrechnungen 2013) verrechnet. Der Rückerstattungsbetrag für die Prämienübernahme 2012 ist zusammen mit den Rückerstattungsbeträgen für Prämienverbilligungsanteile der Zusatzleistungen und für Prämienübernahme für Verlustscheine zu aktivieren.
- Verteilschlüssel:
 - o Staatsbeiträge (520.4610): 45%
 - o Bundesbeiträge (520.4600): 55%
- 3.12. Wie werden die Korrekturen der Prämienübernahmen 2011 aus der KVG-Revision in der Abrechnung 2012 berücksichtigt? Die im Revisionsbericht explizit ausgewiesenen Korrekturen der Prämienübernahmen 2011 an Sozialhilfebeziehende fliessen in die Abrechnung 2012 ein. Der Korrekturbetrag ist auf einer separaten Zeile des Abrechnungsformulars gemäss der für das Abrechnungsformular geltenden Vorzeichenkonvention einzutragen (vgl. individuelles Abrechnungsblatt für Ihre



Gemeinde, das bereits mit dem massgebenden Korrekturbetrag für Ihre Gemeinde ausgefüllt wurde). Die Korrekturen der Abrechnung 2011 werden mit dem Rückerstattungsbetrag 2012 verrechnet.

- 3.13. Was passiert mit den ausbezahlten IPV-Geldern der SVA (verbucht auf Konto 520.4360)
- wenn eine sozialhilfebeziehende Person im Laufe des Jahres zum Zusatzleistungsbezüger bzw. zur Zusatzleistungsbezügerin wird oder stirbt?
 Sofern die SVA den IPV-Jahresbetrag an die Gemeinde überwiesen hat, ist der nicht beanspruchte Restbetrag grundsätzlich an die SVA zurückzuzahlen und als Minderertrag auf Konto 4360 zu verbuchen.
- wenn eine sozialhilfebeziehende Person während des Jahres aus der Gemeinde wegzieht?
 Beim Wegzug eines Sozialhilfebezügers bzw. einer Sozialhilfebezügerin innerhalb des Kantons sollte der Restbetrag an die neue Wohngemeinde überwiesen werden (Belastung des Kontos 520.3660).
- Solange alle IPV-Gelder auf Konto 4360 als Ertrag verbucht werden, ist es aus der Sicht der Abrechnung nicht falsch, wenn keine Rückzahlung an die SVA bzw. keine Überweisung an die neue Wohngemeinde erfolgt.
- 3.14. Wie ist vorzugehen, wenn die Gemeinde für eine sozialhilfebeziehende Person die volle Prämie übernommen hat, dies obwohl die SVA eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) bereits direkt an die Person ausbezahlt hat?
- Eine Rückforderung der IPV-Gelder durch die Gemeinde ist erforderlich.
- Um eine solche Situation möglichst zu vermeiden, muss die Gemeinde einen systematischen Abgleich zwischen der Auszahlungsliste der SVA (die SVA schickt den Gemeinden die Auszahlungslisten drei Mal pro Jahr) und ihrer Klientenliste durchführen oder mit einem adäquaten Verfahren eine entsprechende Kontrolle sicherstellen. Bei Unsicherheit ist eine aktuelle Auszahlungsliste bei der SVA, Herrn Walter Bösch (Tel. 044 448 52 15; E-Mail: wbo@svazurich.ch) zu bestellen. Zwecks Nachkontrolle ist es zudem ratsam, eine Auszahlungsliste per Jahresende bei der SVA anzufordern.
- 3.15. Ist eine Auswertung der durch die SVA regelmässig übermittelten Betreibungsanzeigen der Krankenkassen in Bezug auf die Sozialhilfebeziehenden erforderlich?
- Ja, eine systematische Auswertung aller erhaltenen Betreibungsanzeigen ist unbedingt vorzunehmen, um allfällige Fälle einer Zweckentfremdung der übernommenen



Prämien bzw. der im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe übernommenen Kostenbeteiligungen feststellen zu können. Die Gemeinden sind nämlich verpflichtet, bei der Feststellung einer Zweckentfremdung folgende Korrekturmassnahmen zu treffen:

- Zweckentfremdung der übernommenen Prämien:
 - Eine Zweckentfremdung führt aufgrund von §20 EG KVG zu einer Rückerstattungsforderung der Prämienübernahme.
 - Ab Zeitpunkt der Feststellung einer Zweckentfremdung müssen die Prämien aufgrund von §18 Abs.3 EG KVG direkt an die Krankenkassen überwiesen werden.
- Zweckentfremdung der im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe übernommenen Kostenbeteiligung:
 - Eine Zweckentfremdung führt aufgrund von §26 lit. b SHG zu einer Rückerstattungsforderung der Kostenbeteiligungen. Die Doppelbelastung der öffentlichen Organe besteht darin, dass die Sozialbehörde die Kostenbeteiligung bereits finanziert hat und der Kanton die gleiche Leistung durch Verlustscheinübernahme nochmals zahlen muss (finanzielle Gegenleistung für den allgemeinen Verzicht auf eine Leistungssperre).

Die gestützt auf § 26 lit. b SHG verfügte Rückforderung kann mit den laufenden Leistungen verrechnet werden. In betragsmässiger und zeitlicher Hinsicht ist die Verrechnung nur in jenem Rahmen zulässig, wie er nach den SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.2, bei der Kürzung von Leistungen gemäss § 24 SHG (vgl. dazu Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 14.2.01) zu beachten wäre (zu den weiteren Voraussetzungen vgl. Sozialhilfebehördenhandbuch Kapitel 15.1.03).

- Wird eine Zweckentfremdung festgestellt, hat die Gemeinde zu pr
 üfen, ob die Voraussetzungen f
 ür eine Sanktion nach §24 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 SHG gegeben sind (vgl. auch SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.2 und Sozialhilfe-Beh
 ördenhandbuch, Kapitel 14.2.01).
- o Ab Zeitpunkt der Feststellung einer Zweckentfremdung müssen die Kostenbeteiligungen direkt an die Krankenkassen überwiesen werden. Mit dieser Massnahme kann verhindert werden, dass sich die Doppelfinanzierung durch die öffentliche Hand wiederholt. Die Voraussetzungen für eine Direktüberweisung an die Krankenkasse sind gemäss §16 Abs.2 SHG (vgl. auch Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 6.3.03) gegeben.
- Die Revision wird inskünftig die Einhaltung dieser Pflichten prüfen. Verstösse gegen diese Pflichten könnten zu späteren Subventionskürzungen führen, insbesondere wenn es sich im Rahmen der Revision herausstellt, dass Verlustscheine zulasten des Kantons hätten vermieden werden können, wenn die Gemeinde die Betreibungsanzeigen ausgewertet und die nötigen Korrekturmassnahmen wie z.B. die Direktüberweisung an die Krankenkasse getroffen hätte.
- Die Auswertung der Betreibungsanzeigen in Bezug auf die Sozialhilfebeziehenden bedingt, dass die Gemeinde die betroffene Leistungsperiode auch überprüft. Ist die



Information zur betroffenen Leistungsperiode in der Betreibungsanzeige der Krankenkasse nicht vorhanden, hat der Krankenversicherer auf Wunsch der Gemeinde die betroffene Leistungsperiode aufgrund von Art. 84a Abs. 1 lit. a und h Ziff. 1 sowie Abs. 4 KVG unverzüglich bekannt zu geben. Eine Krankenkasse darf nicht den Datenschutz geltend machen, um die Bekanntgabe der betroffenen Leistungsperiode zu verweigern.

C. ZUR STATISTIK

(NACH HAUSHALTSGRÖSSE bzw. NACH ALTERSGRUPPEN)

4.1. Welche Begünstigten sind in den Statistikformularen zu erfassen? Nur die Personen, die von der Gemeinde eine Leistung an ihre Krankenversicherungsprämien erhalten haben (und nicht alle IPV-Bezüger). Die Sozialhilfebeziehenden sind aufzuführen, unabhängig davon, ob sie eine IPV von der SVA erhalten oder nicht. Auch zu erfassen sind die mit einer Teilprämienübernahme unterstützten Personen, welche zwar keine Sozialhilfeleistung nach den SKOS-Richtlinien beziehen, aber unter dem sozialen Existenzminimum leben.

4.2. Wie wichtig sind die Statistiken?

Die Statistiken nach Haushaltsgrösse und nach Altersgruppen sind Bestandteil der Abrechnung. Daher setzt die Rückerstattung eine korrekt ausgefüllte Statistik voraus.

4.3. Was ist mit "Jahresbetrag" gemeint?

- Der Jahresbetrag entspricht der Summe der von der Gemeinde ausbezahlten Prämienübernahmen an die Mitglieder eines Haushalts nach Abzug einer allfälligen Rückerstattung durch eines oder mehrere Mitglieder des Haushaltes bzw. einer Auszahlung der SVA für die individuelle Prämienverbilligung (der Jahresbetrag entspricht eigentlich dem Nettoaufwand pro Haushalt).
- In der Prämienübernahme-Statistik ist eigentlich der Sozialhilfe-Fall (bzw. die Unterstützungseinheit) die relevante Definition des Haushaltes. Der Haushalt, definiert als Unterstützungseinheit, setzt sich folglich nur aus den berechtigten Personen zusammen.
- Wird die Leistung nicht für das ganze Jahr bezogen, sind nur die effektiven Kosten zu berücksichtigen (keine Umrechnung bzw. Hochrechnung des Jahresbetrages auf das ganze Jahr).
- Bezieht eine Person bereits eine Prämienverbilligung von der SVA, so ist nur die Restprämie als Jahresbetrag einzutragen.



- Um die Erstellung der Statistik zu vereinfachen, werden die Haushalte mit einem negativen Nettoaufwand bzw. mit einem Jahressaldo von Fr. 0.- (bei einer Rückzahlung von Leistungen) auch erfasst. Die Personen in solchen Haushalten werden entsprechend auch in der Statistik nach Alter und Geschlecht erfasst.
- 4.4. Ist eine Stichtag-Erhebung zulässig? Nein, es sind alle Fälle während des ganzen Jahres zu erfassen.
- 4.5. Sind bei der Bestimmung der Haushaltsgrösse im Haushalt lebende Nichtbezüger bzw. Nichtbezügerinnen zu berücksichtigen? Nein. So gilt eine fünfköpfige Familie, in welcher eine Person zwischen 18 und 25 einzige Bezügerin ist, als 1-Personen-Haushalt.
- 4.6. Wie sind fremdplatzierte Kinder in der Statistik zu erfassen? Auf dem statistischen Formular nach Haushaltgrösse gibt es keine Kolonne für Kinder ohne Erwachsene. Ein Pflegekind ist statistisch hier als erwachsene Person zu erfassen.
- 4.7. Kann ein Heim als Haushalt gelten? Der Kollektivhaushalt eines Heims gilt hier nicht als Haushalt. Erfasst werden die einzelnen berechtigten Haushalte bzw. Fälle, die im Heim leben.
- 4.8. Sind Sozialhilfebeziehende, welche im Laufe des Jahres EL-/BH-Bezügern bzw. -Bezügerinnen werden, in den Statistiken doppelt zu erfassen? (einmal als Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerin und einmal als EL-/BH-Bezüger bzw. -Bezügerin)

Ja, eine Doppelerfassung ist erforderlich.

Die Gemeinden können diesen Leitfaden auf der Homepage der GD auf der verdeckten Seite http://www.gd.zh.ch/gemeinden (Benutzername: zh_gdsec Kennwort: Y1ct4q5t) herunterladen. Der Leitfaden wird aufgrund von Erfahrungen laufend angepasst bzw. ergänzt. Bitte melden Sie Ihre Bemerkungen an joel.mingot@gd.zh.ch. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.